

AM PULS

- 6_ IMMOBILIENVERKAUF
 - 8_ PERSONAL-KOSMETIK:
ÄNDERUNGEN BEI DER
AUFTRAGGEBERHAFTUNG
 - 10_ DIE TÜCKEN DER
VERTEILUNG
 - 12_ GESELLSCHAFT
BÜRGERLICHEN RECHTS:
WAS IST NEU AB 1.1.2015?
 - 14_ EU-UMSATZSTEUER:
MOSS IST DA –
NEUE LEISTUNGORTREGELN
AB 1.1.2015
 - 16_ WISSENSWERTES
ZUR PRÜFUNG VON
PRIVATSTIFTUNGEN
-

3_ **DIE BESTEN STEUERTIPPS
ZUM JAHRESENDE**



EDITORIAL VON
MAG. ALEXANDER HOFER
ALEXANDER.HOFER@HOFERLEITINGER.AT

WAS SIE VOM NEUEN JAHR ERWARTEN DÜRFEN

Auch 2015 können Sie verlässlich auf Wesen und Wirkung von großer Koalition und durch Politik gesteuerte Sachentscheidungen vertrauen. Werfen wir einen Blick in die Kristallkugel: Mit einer Steuerreform, die mind 5 Mrd Euro Entlastung bringen wird, werden die Steuerzahler entlastet. Leider wird eine Finanzierung notwendig sein, weil wir uns das eigentlich gar nicht leisten können. Nun liegt dies nicht zuletzt daran, dass dieselben Verantwortlichen(!?), die uns nun großmütig Steuerentlastungen versprechen, ein Vielfaches dieses Geldbetrages gerade vernichtet haben, Stichwort: Hypo. Bloß sagt das niemand. „Gegenfinanziert“ (mein Favorit für das Unwort 2014) müsse daher werden. Und treffen wird es die einzigen, die immer greifbar sein werden: jene, die im ökonomischen Prozess nur ihre Arbeitskraft imstande sind einzusetzen, jene, die ihre Unternehmen mit regionalem Bezug führen und denen im Gegensatz zu Kapital und Konzernen „Landflucht“ faktisch verwehrt bleibt. Endlich wird eine gerechte, weil höhere, Besteuerung der Dienstaautos greifen. Wie ein unumstößliches Gebot wird der Faktor Arbeit weiterhin hoch belastet, sodass zwischen dem Netto für Dienstnehmer und dem Aufwand für Dienstgeber eine Kluft von 100 % bestehen bleibt. Einmal mehr bleiben wirksame Anreize für Beschäftigung aus, um gleichzeitig Kontrollen und Strafen auch bei Bagatelvergehen zu verschärfen und die Bürger damit zu schikanieren. Der begünstigte Mehrwertsteuersatz von 10% wird angehoben, sodass künftig Brot, Bücher und Wohnungsmieten mehr zu Buche schlagen. Nicht dass Sie dabei an Steuererhöhung denken, nein, es geht nur um das Streichen von Ausnahmen. Ohne Scham und Selbstkritik greifen die Verantwortlichen künftig auch auf das Vermögen der Staatsbürger und deren Vermögensübertragungen zu, als wäre es unausweichlich und das Gerechteste. Und die Aufzählung ließe sich fortsetzen.

Seien Sie sich aber auch einer weiteren Konstante für 2015 gewiss, unabhängig davon, ob die der Fantasielosigkeit, Unbeweglichkeit, um nicht zu sagen Dreistigkeit, unserer legitimierten Vertreter geschuldeten unerfreulichen Ereignisse genau so oder nur so ähnlich eintreten werden: Hofer Leitinger wird sich persönlich mit größtmöglichem Einsatz und aller gebotenen Kreativität für Ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Belange einsetzen! Eine schöne Weihnachtszeit und ein neues Jahr voll von Gesundheit, Glück und Erfolg wünscht

ALEXANDER HOFER

IMPRESSUM

Herausgeber
Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH

Redaktion
Mag. Simone Serth
Mag. Alexander Hofer

Design
DI (FH) Nicole Huber, Bakk.
nicole.huber@hoferleitinger.at

Kontakt
simone.serth@hoferleitinger.at
www.hoferleitinger.at

druck
medienfabrik graz

Das Journal „AmPuls“ wird den Klienten von Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann das Journal keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH kann die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im Klientenjournal enthaltenen Informationen und Angaben nicht garantieren und dafür keine Haftung übernehmen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

ANZ...
STÉT FÜR...
DEVISE KURZ VOR DEM
JAHRESENDE. WER
USGABEN VORZIEHT UND
REIBETRÄGE AUSSCHÖPFT,
KANN KRÄFTIG SPAREN.

STEUERSPARTIPPS FÜR
UNTERNEHMER

ihren Gewinn beeinflusst. **Spenden** aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen können bis max 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich abgesetzt werden. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2014 berücksichtigt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2014 geleistet werden. Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen/internationalen) Katastrophen absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung dafür ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden.

TIPP: Steuerlich absetzbar sind in diesem Zusammenhang auch **Sponsorbeiträge** an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen, wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei diesen Zahlungen spricht man allerdings nicht mehr von Spenden, sondern von echtem Werbeaufwand.

Steuroptimale Verlustverwertung

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** nur bis zu 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von dieser 25%igen Mindestbesteuerung sind ua Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind bei der Veranlagung 2014 erstmals wieder Verluste zu 100 % mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** müssen beachten, dass Verluste nur 3 Jahre vortragsfähig sind.

Kapitalgesellschaften profitieren von der **Gruppenbesteuerung**. Bei finanziell eng verbundenen Kapitalgesellschaften können durch Bildung einer Unternehmensgruppe Gewinne und Verluste von in- und ausländischen Gesellschaften miteinander ausgeglichen werden.

TIPP: Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden. Seit 1.3.2014 können allerdings nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittland ansässig sind. Die Grup-

penbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, es sei denn, die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

Forschungsprämie

Auch steuerliche Förderungen können in Anspruch genommen werden, wie insbesondere die 10%ige **Forschungsprämie** oder der 20%ige **Bildungsfreibetrag** für externe und interne Aus- und Fortbildung von Arbeitnehmern.

TIPP: Alternativ zum Bildungsfreibetrag kann eine 6%ige **Bildungsprämie** geltend gemacht werden. Allerdings steht hier bei internen Aus- und Fortbildungskosten keine Prämie zu.

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen

Steuerfreibeträge gibt es für Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern, Betriebsausflug) bis € 365 pro Arbeitnehmer. Auch (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrags von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt. Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten von € 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr sind ebenso von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2014 die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auch dann vom Dienstgeber übernommen werden („Jobticket“), wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Steuerlich begünstigt sind zudem bestimmte Einrichtungen und Anlagen für Mitarbeiter (zB Kindergärten) sowie freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz.

WAS SIE SONST NOCH ABSETZEN KÖNNEN

Grundsätzlich können nur jene Kos-

ten von einer Person steuerlich berücksichtigt werden, die sie auch wirtschaftlich getragen hat und wenn sie für diese Person auch tatsächlich angefallen sind. Im Rahmen der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen können allerdings auch Kosten für Angehörige steuerlich geltend gemacht werden:

Sonderausgaben

Im Rahmen der Sonderausgaben können auch Kosten, die für den nicht dauernd getrennten (Ehe-)Partner oder für die Kinder geleistet werden, wie beispielsweise Prämien für bestimmte Personenversicherungen (zB freiwillige Kranken-, Unfall-, Pensions- oder Lebensversicherung), Aufwendungen im Zusammenhang mit Wohnraumschaffung und -sanierung sowie Kirchenbeiträge (jährlicher Höchstbetrag € 400), steuerlich berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Will man im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen Kosten, die für den (Ehe-)Partner oder für andere unterhaltsberechtigten Personen (Eltern/Kinder) geleistet werden, steuerlich geltend machen, so sind weitere Voraussetzungen zu berücksichtigen:

Zu den **außergewöhnlichen Belastungen mit steuerlichem Selbstbehalt** zählen Krankheitskosten (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), Kosten für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte sowie Begräbniskosten, Kosten für Alters-



und Pflegeheim
und für die Hausbe-
treuung.

Bestimmte außerge-
wöhnliche Belastungen, wie zB
Aufwendungen zur Beseitigung von
Katastrophenschäden, Kosten der
auswärtigen Berufsausbildung der Kin-
der (Pauschalbetrag von € 110 pro Mo-
nat) und Kinderbetreuungskosten (bis
zum vollendeten 10. Lebensjahr; bei be-
hinderten Kindern bis zum vollendeten
16. Lebensjahr) sind **ohne Kürzung um
einen Selbstbehalt** absetzbar. Abhän-
gig vom Grad der Behinderung können
neben den gesetzlich geregelten Pau-
schalbeträgen (Freibeträge) bestimmte
behinderungsgerechte Aufwendungen
für (Ehe-)Partner und Kinder steuerlich
geltend gemacht werden.



**MAG. HELMUT
LEITINGER**

Geschäftsführer



**MAG. ALEXANDER
HOFER**

Geschäftsführer

GERHARD VOLLMANN CFP®, EFA®

DAS BANKGESPRÄCH



NIEDRIGE ZINSEN FORDERN INNOVATIVE VERANLAGUNGSIDEEN

Vorarlbergs größte Bank hat sich längst über die Landes-
grenzen hinaus etabliert. Mit einem soliden Geschäftsmodell,
innovativen Veranlagungsstrategien sowie Beratung mit „Herz
und Verstand“ überzeugt die Hypo Vorarlberg in Graz auch Kun-
den aus der Steiermark. Im Interview spricht Private Banking-
Leiter Gerhard Vollmann über aktuelle Chancen für Anleger.

Wo sehen Sie derzeit Chancen für Anleger?

Gerhard Vollmann: Aktuell besteht das Dilemma, dass Anle-
ger aufgrund des tiefen Zinsniveaus mit sicheren Veranlagungs-
formen wie Sparbüchern oder Staatsanleihen auf lange Sicht
ihr Kapital nicht real erhalten können. Dies ist nur dann mög-
lich, wenn die Bereitschaft besteht, in scheinbar risikoreiche
Klassen – vor allem Aktien – zu investieren. Tatsächlich können
Anleger mittelfristig kaum darauf verzichten, Aktien in ihr Port-
folio aufzunehmen. Wir empfehlen Anlegern mehr denn je, die
Verwaltung ihres Vermögens im Rahmen eines Vermögensver-
waltungsmandates in die Hände erfahrener Experten zu legen.

*Welche speziellen Lösungen bietet die Hypo Vorarlberg ih-
ren Kunden?*

Gerhard Vollmann: Die Spezialisten im Hypo-Asset-Manage-
ment haben einen Allokationsoptimierer entwickelt, der es er-
laubt, auf Basis der Kundenbedürfnisse und Markterwartungen
die Chancenorientierung eines Anlegerportfolios zu erhöhen.
Als Ergebnis werden optimale Portfolio-Kombinationen präsen-
tiert, die zu einer vorgegebenen Rendite das geringste Risiko
aufweisen. Zudem hat das Asset Management die Investment-
strategie Hypo PF Absolute Return entwickelt. Ausgangspunkt
der Überlegungen war, dass die Strategie u.a. durch eine brei-
te Diversifikation für potenzielle Krisen gewappnet ist. Gewin-
ne sind grundsätzlich nicht nur in steigenden, sondern auch
in fallenden Märkten möglich. Für eine ausführliche Beratung
nehmen wir uns gerne Zeit.

Bei den veröffentlichten Informationen handelt es sich um Marketingmitteilungen im
Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Diese dienen lediglich Informationszwecken
und stellen weder eine Anlageberatung noch eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar.
Die Informationen beruhen auf der eigenen Einschätzung der Marktsituation, für die
Richtigkeit und den Eintritt eines bestimmten Erfolges kann keine Gewähr übernom-
men werden. Sofern beschriebene Finanzinstrumente der Prospektspflicht gem. § 2
KMG unterliegen, sind zugehörige Prospekte samt allfälligen Änderungen oder ergänzen-
den Angaben unter www.hypovbg.at einsehbar. Auf Wunsch können Prospekte in Pa-
pierversion zu den üblichen Geschäftszeiten in den Filialen kostenlos abgeholt werden.

Gerhard Vollmann CFP®, EFA®
Leiter Private Banking
T +43/(0)50-414 6814
gerhard.vollmann@hypovbg.at
www.hypovbg.at

Hypo Vorarlberg in Graz
Joanneumring 7
8010 Graz



IMMOBILIE: HOCH BESTEUERT?

WENN DIE STEUERLAST HÖHER IST ALS DER TATSÄCHLICH ERZIELTE ÜBERSCHUSS

Seit 1.4.2012 sind auch private Liegenschaftsveräußerungen – ausgenommen von bestimmten Befreiungsbestimmungen* – stets steuerrelevant. Diese Einkünfte werden mit dem besonderen Steuersatz von 25 % und nicht zum Tarif mit einem Höchststeuersatz von 50 % besteuert. Bei der Gewinnermittlung dürfen außer den im Gesetz angeführten Werbungskosten** keine weiteren Kosten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund finden beispielsweise auch Fremdwährungskursverluste aus einer Fremdfinanzierung keine Beachtung.

EIN KONKRETER FALL

Bei einem Ehepaar, welches den Kauf einer Liegenschaft durch einen Fremdwährungskredit finanzierte und welches anlässlich der späteren Veräußerung dieser Liegenschaft einen Kursverlust realisierte, führte diese Regelung dazu, dass es mehr Steuern bezahlen sollte als es tatsächlich aus dem Veräußerungsgeschäft realisieren konnte.

Der Veräußerungserlös betrug rund € 750.000. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Anschaffungskosten iHv € 535.000 und ermittelte somit einen Überschuss von € 215.000. Die Immobilienertragsteuer berechnet sich iHv 25 % des Überschusses und beträgt somit laut Finanzamt € 53.750. Tatsächlich realisierte das Ehepaar jedoch aus der Tilgung des Schweizer-Franken-Kredites einen Verlust von rund € 180.000. Dieser wurde vom Finanzamt nicht berücksichtigt, da das Gesetz dies auch

nicht vorsieht. Unter Berücksichtigung des Fremdwährungskursverlustes ergäbe sich jedoch nur mehr ein Überschuss von € 35.000 und eine Steuerlast iHv € 8.750. In diesem Fall ist die abzuführende Immobilienertragsteuer von € 53.750 höher als das tatsächlich erzielte Ergebnis (€ 35.000). Das Ehepaar müsste neuerlich einen Kredit aufnehmen, um die Steuer begleichen zu können.

Selbst wenn die Steuerpflichtigen freiwillig auf die Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25 % verzichten und den Überschuss zum Tarif versteuern würden, dürften sie den Fremdwährungskursverlust nicht vom Veräußerungsgewinn abziehen.

FAZIT

Da das Finanzamt die Berücksichtigung des Kursverlustes versagte, erhob das Ehepaar eine Bescheidbeschwerde. Die 2. Instanz, das Bundesfinanzgericht (BFG), beschäftigte sich mit dem Fall und sieht in dieser gesetzlichen Bestimmung einerseits einen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip, andererseits eine Verletzung des Vertrauensschutzes. Dadurch, dass die Bestimmungen über die Immobilienbesteuerung zum 1.4.2012 so rasch und quasi überfallsartig eingeführt wurden und nach der alten Rechtslage*** die Kursverluste sehr wohl berücksichtigt worden wären, handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff und es wird dem Vertrauensschutz nicht ausreichend Rechnung getragen. Aus diesen Gründen hat das BFG einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof gestellt, die gesetzliche Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben.

Es bleibt nun abzuwarten, wie der Verfassungsgerichtshof entscheidet. Die Tragweite dieser einschränkenden Bestimmung wird vielen erst durch den vorliegenden Fall richtig bewusst werden.

* KURZ ERKLÄRT

* Hauptwohnsitz- und Herstellerbefreiung, Veräußerung infolge eines behördlichen Eingriffs und Tauschvorgänge im Zusammenhang eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens, behördliche Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland.

** Dies sind die Kosten für die Mittelung oder Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer, anlässlich der Veräußerung entstehende Minderbeträge aus Vorsteuerberichtigungen und der Inflationsabschlag.

*** Nach alter Rechtslage war bei Veräußerung innerhalb der 10 bzw 15-Jahresfrist ein Spekulationsgewinn zu ermitteln.



DR. NADJA
HUBMANN

Steuerberaterin

DIE FINANZPOLIZEI IM VISIER

MAG. ANDREAS MICHELITSCH

Nach wie vor kursieren seit geraumer Zeit viele Gerüchte, Geschichten und Unklarheiten rund um die Arbeit der Finanzpolizei. Ein Grund für uns, die Serie „Finanzpolizei“ fortzusetzen und deren Befugnisse aufzudecken. Die beiden Befugnisse **Betretungs- und Identitätsfeststellungsrecht** sind an das Vorhandensein eines Grundes zur Annahme einer Zuwiderhandlung gebunden. Das bedeutet, dass nicht einmal ein Verdacht oder gar konkreter Tatverdacht vorliegen muss, sondern nur ein konkreter Hinweis auf eine Zuwiderhandlung. Bestimmte Wahrnehmungen der Finanzpolizeiorgane in Verbindung mit gesetzlichen Bestimmungen und Erfahrungen des täglichen Lebens können die Annahme von Zuwiderhandlungen bereits begründen. Wenn ein Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Rechtsvorschriften vorliegt, sind sämtliche verfahrensrechtliche Aspekte strafrechtlicher Bestimmungen zu berücksichtigen und die Befugnisse und Verpflichtungen der Kontrollorgane gegeben. Zu beachten ist, dass das Betretungsrecht nicht an eine Zustimmung von Grundeigentümern oder Nutzungseigentümern gebunden ist. Es umfasst keinesfalls das Recht zur Durchsuchung der Räumlichkeiten. Auch ist die physische Durchsetzung des Betretungsrechtes klar unzulässig.

Die **Kontrollen der Finanzpolizei** erfolgen grundsätzlich nach den einzelnen Materiengesetzen (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Gewerbeordnung, Glücksspielgesetz). So kommt der Finanzpolizei zwar ein generelles Informations- bzw. Auskunftsrecht von jedermann zu, doch sind auch Zeugenschutzrechte und der Grundsatz des Verbots der Selbstbeschuldigung sowie rechtsstaatlich verankerte allgemeine Grundrechte einzuhalten. In der Praxis erweist sich diese Gratwanderung als schwierig: Betroffene sind sich oft nicht bewusst, welche Stellung sie einnehmen und welche Pflichten und Rechte ihnen tatsächlich zukommen. Die Unkenntnis über das anzuwendende Verfahrensrecht sowie über Abgrenzungsfragen, zB welche Informationen zu erteilen sind und wo die Auskunftspflicht endet, führen zur Überforderung bei den Betroffenen. Wenn man dann noch den Paradeffall vor Augen hat, dass man sich diesen und noch viel mehr Fragen unvorbereitet, unmittelbar und während des Geschäftsbetriebes gegenübersteht, ist eine allgemein bestehende Unsicherheit nur allzu verständlich.

Präventiv empfehlen wir Ihnen schon, bevor es zu einer Kontrolle durch die Finanzpolizei kommt, mit Ihrem Steuerberater Kontakt aufzunehmen, Ihre Mitarbeiter über die Auskunftspflicht zu informieren, in Ihrem Unternehmen einen Ansprechpartner für einen möglichen Finanzpolizeieinsatz festzulegen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Bewältigung dieser Ausnahmesituation. Fordern Sie auch unsere **Checkliste „Finanzpolizei“** an unter graz@hoferleitinger.at.

MAG. MICHAEL SCHMIDBAUER

GUT GEFÖRDERT



NEUE FÖRDERPERIODE MIT BESSEREN CHANCEN

Nun kommen sie also doch – die Programme der neuen Förderperiode, die von 2014 bis 2020 dauern wird. Fast schon traditionell träge ist die Anlaufkurve, wenn es fast ein Jahr dauert, bis alle Aktionen und Richtlinien beschlossen sind und endlich Klarheit über die Spielregeln der nächsten Jahre geschaffen wird.

Positive Überraschungen überwiegen

Entgegen dem Trend, dass Bund und Länder den Gürtel enger schnallen müssen, kann die Förderszene mit einigen Highlights aufwarten, die eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den letzten Jahren darstellen. Einige dieser Punkte sind:

- ▶ **Jungunternehmer im Tourismus erhalten bis zu 15% Investitionsförderung:** Dabei werden erstmals auch Ablösen und andere gebrauchte Wirtschaftsgüter in der Bemessungsgrundlage anerkannt.
- ▶ **gewerbliche Jungunternehmer bis zu 12%, innovative Gründer bis zu 25%:** Investitionen von neu gegründeten Unternehmen werden unterstützt, ohne die Vergabekriterien allzu hoch auszulegen. 50% für Beratungsleistungen und 30% für Weiterbildungen runden das Angebot ab.
- ▶ **Investitionsförderungen für mittelständische Unternehmen werden höher ausfallen,** da einerseits Großunternehmen kaum mehr gefördert werden dürfen und EU-Mittel in höherem Maß eingesetzt werden dürfen. Wir erwarten Zuschüsse von bis zu 20% für investierende KMU.
- ▶ **Investitionen bestehender Tourismusbetriebe** können mit 5% gefördert werden, bei Projekten über € 700.000 sind jedoch de facto zinsfreie Darlehen samt einer Haftungsübernahme durch den Bund möglich.
- ▶ **Ein attraktives Haftungsprogramm der AWS** wird Fehler der Vergangenheit beseitigen und österreichischen Unternehmen die Möglichkeit bieten, ihre Finanzierungen bis zu 80% durch öffentliche Garantien abzusichern.

Wer zuerst kommt, mahlt zuerst!

Die oben genannten Förderungen werden nach dem „First Come, First Serve“-Prinzip vergeben. Das Jahresende 2014 ist ein hervorragender Zeitpunkt, um Ihre geplanten Projekte für 2015 (zB Investitionen, F&E, Umwelt, Beratung, Qualifizierung, Internationalisierung) auf Fördermöglichkeiten zu prüfen und Ihre Ansprüche zeitgerecht zu sichern. Und wenn Sie es nicht tun – Ihre Konkurrenz nutzt die Möglichkeiten bestimmt.

Mag. Michael Schmidbauer ist Unternehmensberater in Graz und seit nunmehr 20 Jahren im Förderbereich tätig. Er ist darauf spezialisiert, Förderungen und Finanzierungen für Unternehmen zu optimieren.

M27 Fedas Management und Beratungen GmbH
Sackstraße 4, 8010 Graz
www.m27-finanzierung.at



PERSONAL-KOSMETIK: ÄNDERUNGEN BEI DER AUFTRAGGEBERHAFTUNG

IM RAHMEN DES 2. SOZIALVERSICHERUNGS-ÄNDERUNGSGESETZES 2013 WURDEN DIE BESTIMMUNGEN ZUR AUFTRAGGEBERHAFTUNG NOVELLIERT. IN DIESEM BEITRAG WEISEN WIR AUF DIE MIT 1.1.2015 EINTRETENDEN WESENTLICHSTEN ÄNDERUNGEN HIN.

Derzeit werden nur Dienstgeber, die nach dem ASVG angemeldete Dienstnehmer beschäftigen, auf der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt. Einzelpersonenunternehmen unterliegen mangels einer Möglichkeit von Beitragschulden nicht der Auftraggeberhaftung, weshalb eine Führung auf der HFU-Liste nicht erfolgt. Dies wird aber von den betroffenen Unternehmen im Wettbewerb oftmals als nachteilig betrachtet.

Ab 1.1.2015 besteht die Möglichkeit, dass solche Unternehmen auf der HFU-Liste geführt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ Der *Unternehmer* ist eine *natürliche Person*,
- ▶ erbringt *seit mindestens drei Jahren Bauleistungen* im Sinne des § 19 Abs 1a UStG,
- ▶ hat *keine Dienstnehmer* gemeldet,
- ▶ ist nach dem *GSVG pflichtversichert*,

- ▶ *entrichtet die fälligen Beiträge* bis zum 15. jenes Kalendermonats, der dem Quartal folgt, wobei Beitragsrückstände bis zu € 500 außer Betracht bleiben,
- ▶ *stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag* an das bei der Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK) eingerichtete Dienstleistungszentrum-AuftraggeberInnenhaftung (DLZ-AGH).

Unternehmen, die weder in Österreich sozialversichertes Personal haben noch nach dem GSVG versichert sind (zB inländische Kapitalgesellschaften ohne Dienstnehmer, ausländische Kapitalgesellschaften mit nur im Ausland versicherten Dienstnehmern), können daher auch nach dem 1.1.2015 nicht auf der HFU-Liste geführt werden.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Eine Eintragung in die HFU-Gesamtliste ist nur mit dem Namen der natürlichen Person möglich. Der Name des eingetragenen Unternehmens scheint in der HFU-Gesamtliste nicht auf. Damit der Auftraggeber den Einzelunternehmer auf der HFU-Gesamtliste findet, empfiehlt es sich, die Geschäftspartner rechtzeitig darüber zu informieren, unter welchem Namen man auf der HFU-Gesamtliste geführt wird.

ÜBERWEISUNG VON HAFTUNGSBETRÄGEN BEI AUFTRAGNEHMERN OHNE DIENSTGEBERNUMMER

Derzeit nimmt das DLZ-AGH keine Haftungsbeträge entgegen, wenn der Auftragnehmer über keine Dienstge-

bernummer verfügt. Für den Auftraggeber besteht somit das Problem, dass er haftbar ist, wenn der Auftragnehmer nicht angemeldetes Personal (Schwarzarbeiter) beschäftigt. Durch das 2. SVÄG 2013 besteht für auftraggebende Unternehmen ab 1.1.2015 die Möglichkeit, auch für Auftragnehmer ohne Dienstgebernummer den Haftungsbetrag haftungsbefreiend an das DLZ-AGH abzuführen. Die *Versicherungsnummer mit einem nachgestellten „v“* und die *UID-Nummer dienen der Identifikation* von Einzelpersonenunternehmen. Da seit der SEPA-Einführung mittels Zahlungsreferenz nicht sämtliche vom Gesetzgeber geforderten Informationen übermittelt werden können, bleibt nur mehr die Möglichkeit, den Verwendungszweck bestmöglich, unter Einhaltung der Reihenfolge und richtiger Benennung der Felder, auszufüllen. Nur dadurch ist es dem DLZ-AGH möglich, die Einzahlungen vollautomatisch zu verarbeiten.

Wie solche Zahlscheine/Online-Überweisungen zu gestalten sind bzw eine XML-Nachricht zu strukturieren ist, finden Sie auf der Homepage der österreichischen Gebietskrankenkassen.



**MAG. JESSICA
GHAHRAMANI-
HOFER**

Arbeitsrecht-Juristin

STEUERSPLITTER

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Das BMF hat am 1.10.2014 den Entwurf zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 zur Begutachtung versandt. Folgende Änderungen sind geplant: 1. Sofern der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber zusammenwirkt und vorsätzlich Lohnsteuer verkürzt, kann er direkt für seine Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen soll ein Nettoarbeitsentgelt unterstellt werden, das für die Lohnsteuerberechnung auf ein Bruttoentgelt hochzurechnen ist. 2. Analog zur Neuregelung der Urlaubersatzleistung nach dem BUAG soll ebenfalls rückwirkend ab 1.7.2014 die Versteuerung der Urlaubersatzleistung an die Versteuerung des von der BUAK ausbezahlten Urlaubsentgelts angeglichen werden. Somit soll die Besteuerung im Ausmaß von 50 % als sonstiger Bezug mit 6 % fester Lohnsteuer erfolgen. 3. Leistungen Dritter (insb konzernmäßig verbundener Unternehmen), von denen der Arbeitgeber weiß bzw wissen müsste, sollen dem Lohnsteuerabzug unterliegen. 4. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass auch eine elektronische Ausfolgung der Lohnabrechnung möglich ist. 5. Die Überprüfung der Abzugsteuer soll Teil der GPLA werden, allerdings auch weiterhin außerhalb von Lohnsteuerprüfungen geprüft werden dürfen.

NEUE SACHBEZUGSWERTE BEI DIENSTWOHNUNGEN

Das Bundesministerium für Justiz hat die neuen Richtwertsätze für 2015 veröffentlicht, die auch Auswirkungen auf die Sachbezugsbewertung bei Dienstwohnungen ab 1.1.2015 haben. Die Werte je Quadratmeter betragen ab 2015: € 4,92 Burgenland, € 6,31 Kärnten, € 5,53 Niederösterreich, € 5,84 Oberösterreich, € 7,45 Salzburg, € 7,44 Steiermark, € 6,58 Tirol, € 8,28 Vorarlberg und € 5,39 Wien.

VERSTÄRKTER SCHUTZ VOR LOHNDUMPING

Der Ministerrat hat nunmehr das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG) 2014 beschlossen. Mit dem Gesetz soll primär der Schutz vor Lohn- und Sozialdumping verbessert werden. Das Gesetzespaket bringt eine Ausweitung der behördlichen Lohnkontrollen. Weiters soll das Strafniveau angepasst werden und künftig in einer Bandbreite von € 1.000 und € 10.000 liegen. Wenn ein begründeter Verdacht auf eine Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) vorliegt und Vollstreckungsschwie-

rigkeiten zu erwarten sind, können Verwaltungsbehörden einen vorläufigen Zahlungsstopp verhängen. Weiters sieht das Maßnahmenpaket eine Informationspflicht gegenüber den Arbeitnehmern vor. Zudem soll die Verjährungsfrist auf 3 Jahre erweitert werden. Geringfügige Fehler des Arbeitgebers im Zuge einzelner Abrechnungen sollen nicht sofort zu einer Bestrafung führen; vielmehr liegt es im Ermessen der Behörde, bei geringfügiger Unterentlohnung Nachsicht von der Strafe zu üben.

INSOLVENZREGISTER – EUROPAWEIT VERNETZT

Die Insolvenzregister Deutschlands, Estlands, der Niederlande, Rumäniens, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Österreichs können seit Juli 2014 mittels des E-Justice-Portals der EU abgefragt werden. Diese europaweite Vernetzung ermöglicht eine einfachere Suche nach insolventen natürlichen und juristischen Personen in den teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten. Diese Informationen sind kostenfrei und stehen ohne weitere Voraussetzungen in der Sprache des Anfragers zur Verfügung. Allerdings werden keine Fachbegriffe der jeweiligen nationalen Insolvenzordnungen erläutert. Den entsprechenden Link finden Sie auf unserer Website.

KIRCHENBEITRAG BLEIBT ABSETZBAR

Nach einem aktuellen VfGH-Erkenntnis ist es nicht verfassungswidrig, dass der Kirchenbeitrag als Sonderausgabe steuerlich absetzbar ist, Beiträge zu anderen Vereinen jedoch nicht absetzbar sind. Es liegt somit im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, wenn er bei der Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages auf „anerkannte Religionsgemeinschaften“ abstellt, also „nicht anerkannte Religionsgemeinschaften“ von dieser Begünstigung ausschließt. Umso mehr gilt dies dann für Beiträge an einen Verein, der gar nicht als Religionsgemeinschaft auftritt. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 begrenzt.

PRÄMIE 2014 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN NUTZEN

Wer in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge heuer noch mindestens € 2.495,12 investiert, erhält die mögliche Höchstprämie für 2014 von € 106,04. Als Bausparprämie kann heuer für den maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.200 pro Jahr noch ein Betrag von € 18 lukriert werden.

DIE TÜ DE VERTE

GESCHÄFTSFÜHRERPFLICH-
TEN BEI RESSORTVERTEI-
LUNG – WORAUF ES WIRK-
LICH ANKOMMT.

ZUSTÄNDIGKEIT

ÜCKEN ER ILUNG

ZU TRAGENDE VERANTWORTUNG

Die Gesamtverantwortung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses bedeutet, dass sich jeder Geschäftsführer eigenverantwortlich Klarheit über die korrekte Aufstellung des Jahresabschlusses verschaffen muss. Die herrschende Meinung geht davon aus, dass der Jahresabschluss unabhängig von festgelegten Einzelzeichnungsberechtigungen von allen Geschäftsführern unter Datumsangabe zu unterzeichnen ist und sich die Geschäftsführer dabei nicht vertreten lassen können. Der OGH hat dies anders beurteilt und sieht die Unterzeichnung in vertretungsbefugter Zahl als ausreichend an. Dies würde bei Einzelzeichnungsberechtigung bedeuten, dass nur ein Geschäftsführer den Jahresabschluss unterzeichnen muss. Da jedoch Gesamtverantwortung der Geschäftsführer bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Offenlegung beim Firmenbuch besteht, wird

eine Unterzeichnung durch alle Geschäftsführer dringlich empfohlen. Es ist zu dokumentieren, dass die Geschäftsführer ihrer Verpflichtungen nachkommen sind.



**DR. NADJA
HUBMANN**

Steuerberaterin

GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS: WAS IST NEU AB 1.1.2015?

**AM 22. OKTOBER 2014
WURDE IM NATIONAL-
RAT DAS BUNDESGESETZ
ZUR ÄNDERUNG DES ALL-
GEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES UND DES UN-
TERNEHMENSGESETZBUCHES
(GESBR-REFORMGESETZ) BE-
SCHLOSSEN. DIE NEUERUN-
GEN TRETEN ÜBERWIEGEND
MIT 1.1.2015 IN KRAFT.**

Die gesetzlichen Grundlagen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) stammen noch immer zum größten Teil aus dem Jahr 1811. Diese Bestimmungen sind daher weitgehend veraltet und Rechtsprechung und Lehre weichen teils davon ab. Es herrscht somit mangels klarer gesetzlicher Regelung Rechtsunsicherheit. Ziel des Gesetzgebers war es daher, durch diese Reform mehr Rechtsicherheit zu erlangen und für jene Fälle Bestimmungen zu treffen, in welchen die Gesellschafter vertraglich nichts vereinbart haben.

In ihren Wesensmerkmalen bleibt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich unverändert. Sie ist eine zwischen den Gesellschaftern begründete Rechtsbeziehung und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. In der vertraglichen Gestaltung sind die Gesellschafter wie bisher weitgehend frei.

Eine Eintragung ins Firmenbuch erfolgt weiterhin nicht. Sollte die GesbR al-

lerdings mit Ihren Umsätzen den Schwellenwert von € 700.000 überschreiten, so sind die Gesellschafter zur Eintragung der Gesellschaft als Offene Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft verpflichtet.

Die Gesellschaft selbst besitzt kein Vermögen, sondern das Gesellschaftsvermögen wird den Gesellschaftern persönlich zugerechnet.

INNENRECHT

Im Innenrecht, also im Verhältnis der Gesellschafter untereinander, hat der Gesetzgeber die neuen Regelungen der GesbR in wesentlichen Teilen an das Recht der Offenen Gesellschaft (OG) angelehnt. Für gewöhnliche Geschäfte gilt nunmehr die Einzelgeschäftsführungsbefugnis anstatt der bisherigen Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip. Jedem Gesellschafter steht allerdings das Recht auf Widerspruch zu. Bei außergewöhnlichen Geschäften gilt hingegen nunmehr das Einstimmigkeitsprinzip. Willkürliche Blockaden einzelner Gesellschafter können durch Klagen auf Zustimmung überwunden werden.

AUSSENRECHT

Im Außenrecht, also wenn diese Gesellschaften im Rechtsverkehr auch nach außen gemeinschaftlich auftreten, deckt sich die Befugnis zur Vertretung aller Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten mit der Befugnis zur Geschäftsführung. Die Gesellschafter einer nach außen auftretenden GesbR haften grundsätzlich unbeschränkt und solidarisch für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten.

Gewinne und Verluste werden den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapi-

talanteile zugewiesen, außer der Gesellschaftsvertrag sieht eine abweichende Regelung vor. Sind nicht alle Gesellschafter im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Einem reinen Arbeitsgesellschafter ist ein angemessener Betrag des Jahresgewinnes zuzuweisen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschaft sind nur im Einvernehmen aller Gesellschafter möglich. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist künftig nur mehr durch Gerichtsbeschluss möglich.

Ein Gesellschafter kann die GesbR nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist aufkündigen. Für die Auflösung der GesbR aus wichtigem Grund ist ein Gerichtsbeschluss erforderlich.

ÜBERGANGSREGELUNGEN

Für bereits bestehende Gesellschaften bürgerlichen Rechts gibt es folgende Übergangsregelungen: Wenn keiner der Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern bis zum 30.6.2016 die Erklärung abgibt, das zuvor geltende Recht beibehalten zu wollen, gelten die neuen Regelungen für diese Gesellschaften ab 1.7.2016. Wird eine solche Erklärung abgegeben, gelten die neuen Regelungen für diese Gesellschaften erst ab 2022.



**MAG. KARIN
STEINER**

Steuerberaterin

PKW + PRIVAT + GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER = ?

MAG. JESSICA GHARAMANI-HOFER

Kommunalsteuer: Höhe des Sachbezuges bei privater Pkw-Nutzung eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers.

Gemäß der Information des BMF zum Kommunalsteuergesetz (Stand 29.12.2011) bestehen bei der privaten Verwendung eines Firmenfahrzeuges keine Bedenken, wenn dieser Vorteil entweder durch Ansatz eines Sachbezuges in Anlehnung an die Werte der Sachbezugswerte-VO oder durch Ansatz der der Gesellschaft entstandenen, auf den nicht betrieblichen Anteil entfallenden Kosten erfasst wird. Wir haben für Sie in der Vergangenheit daher genau geprüft, welcher Ansatz für Sie günstiger ist.

Beim sogenannten Salzburger Steueralog, einer jährlich stattfindenden Veranstaltung des Finanzministeriums und der Finanzämter, wurde nun von dieser Ansicht abgewichen: Das BMF geht davon aus, dass als Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer grundsätzlich die Brutto-Arbeitslöhne heranzuziehen sind. Als „Bruttobezüge“ sind beim wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art mit dem Begriff der Betriebs-einnahmen gleichzusetzen. Wird ein Firmen-KFZ ausschließlich dem wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer zur Verfügung gestellt, lägen sonstige Vergütungen jeder Art in Höhe der gesamten Ausgaben bei der GmbH vor. Allfällige auf den betrieblichen Anteil des Gesellschafter-Geschäftsführers (im Rahmen seiner selbständigen Einkünfte) entfallende Betriebsausgaben seien für die Lohnnebenkosten unbeachtlich, da sich diese eben von den „Bruttobezügen“ berechnen. Macht die Gesellschaft nicht von der Möglichkeit Gebrauch, den Vorteil durch Ansatz eines Sachbezuges gemäß Sachbezugswerteverordnung zu bewerten, ist der Vorteil in Höhe der der GmbH tatsächlich entstandenen gesamten KFZ-Kosten (und inklusive eines allfälligen Repräsentationsanteils) auf Basis des unternehmensrechtlichen Ansatzes als sonstige Vergütung jeder Art (iSd § 22 Z 2 EStG 1988) anzusetzen. Die Rz 79 der Information des BMF zur Kommunalsteuer soll im Zuge der nächsten Wartung angepasst werden.

FAZIT

Unseres Erachtens nach weist diese Argumentation erhebliche rechtliche und logische „Schwächen“ auf. So würde die konsequente Verfolgung des Gedankens unter anderem dazu führen, dass auch andere Arbeitsmittel der Gesellschaft, die der Gesellschafter-Geschäftsführer zwangsläufig benützt, zB Arbeitsraum, Mobiliar, Maschinen, Handy, Computer und dergleichen, als Einnahmen behandelt werden müssen. Über die weitere Vorgehensweise ist im Einzelfall zu entscheiden.

DR. GUIDO SCHWAB

RECHT KURZ GEFASST



GMBH – QUO VADIS?

Bis zum Jahr 1980 betrug das Mindeststammkapital einer österreichischen GmbH ATS 100.000.

Mit der Begründung, dass dieser Betrag infolge Geldwertverdünnung zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger und zur Wahrung der Kapitalgrundlage der Gesellschaft nicht mehr ausreichte, wurde 1980 das Mindeststammkapital auf ATS 500.000 und die Mindesteinzahlungsverpflichtung auf ATS 250.000 erhöht.

Die Euro-Umstellung hat an diesen Betragsgrenzen nichts wirklich verändert: Das Mindeststammkapital wurde auf € 35.000 und die Mindesteinzahlungsverpflichtung auf € 17.500 „umgestellt“.

Offenbar um in diesem Bereich mit internationalen Entwicklungen konform zu gehen, wurde 2013 der Weg zur „GmbH-Light“ geöffnet: Mit Wirksamkeit ab 1.7.2013 wurden das Mindeststammkapital auf € 10.000 und die Mindesteinzahlungsverpflichtung auf € 5.000 herabgesetzt.

Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Gesetzgeber – im Gegensatz zum OGH („Durchgriffshaftung bei qualifizierter Unterkapitalisierung“) – das Mindeststammkapital nunmehr nicht mehr als Haftungsfonds zum Schutz der Gläubiger zu begreifen scheint.

Nachdem der mit der Herabsetzung des Stammkapitals verbundene Entfall von Körperschaftssteuer zu hoch war, wurde seit 1.3.2014 das Mindeststammkapital wieder auf € 35.000 angehoben.

Zusätzlich wurde anlässlich einer GmbH-Gründung die Möglichkeit einer 10 Jahre befristeten sog „Gründungsprivilegierung“ geschaffen: Die gründungsprivilegierten Stammeinlagen müssen zumindest € 10.000 betragen, davon wiederum müssen mindestens € 5.000 bar einbezahlt werden.

Im Ergebnis existieren somit aktuell 3 „Typen“ von GmbH nebeneinander, bei denen zT unterschiedliche Regelungsregime zur Anwendung kommen.

Diese aus Sicht des OGH sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von GmbH, hat er nun hinterfragt: Mittels Beschluss vom 9.10.2014 (6 Ob 111/14p) hat er einen Antrag an den VfGH gestellt, die 2014 normierte Erhöhung des Stammkapitals (auf wieder € 35.000) als verfassungswidrig aufzuheben und die vorherige Rechtslage wieder herzustellen.

Es bleibt abzuwarten, wohin der Weg der GmbH nunmehr führen wird – die Rechtssicherheit bleibt so oder so auf der Strecke!

NOTARIAT
SCHWAB



Öffentlicher Notar
Dr. Guido Schwab

Hauptplatz 32 – 1. Stock
8820 Neumarkt / Steiermark
T +43 (0)3584 / 23 53
F +43 (0)3584 / 23 53-3
E office@notariat-schwab.at
I www.notariat-schwab.at

Öffnungszeiten:
Mo-Do: 8⁰⁰-17⁰⁰, Fr: 8⁰⁰-16⁰⁰
und nach Vereinbarung

EU-UMSATZSTEUER: MOSS IST DA – NEUE LEISTUNGORTREGELN AB 1.1.2015

DAS MEHRWERTSTEUER-PAKET DER EU WIRD AB 1.1.2015 ERNEUT ÄNDERUNGEN BEIM LEISTUNGORT VON DIENSTLEISTUNGEN BRINGEN. AUF DIE BETROFFENEN UNTERNEHMEN KOMMEN DADURCH ERHEBLICHE ÄNDERUNGEN ZU. ZUR VEREINFACHUNG SOLL DABEI MOSS DIENEN. WORUM GEHT ES DABEI?

Mit 1.1.2015 treten unionsweit neue Leistungsordnungen für elektronisch erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen in der EU in Kraft.

Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, und damit betroffen von der neuen Regelung, sind insbesondere die Bereitstellung von Software zum Herunterladen und deren Aktualisierungen, Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen, Bereitstellung von Bildern, Bereitstellung von Texten und Informationen (zB E-Books), Bereitstellung von Datenbanken, Bereitstellung von Musik, Bereitstellung von Filmen und Spielen und Online-Versteigerungen.

Nach der Neuregelung wird der Umsatz grundsätzlich immer am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) besteuert, unabhängig davon, ob es sich um Leistungen an Unternehmer (B2B) oder an Nichtunternehmer (B2C) handelt. Ist der (nichtunternehmerische) Leistungsempfänger in mehreren Ländern ansässig oder hat er seinen Wohnsitz in einem Land und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Land, so ist jener Ort maßgeblich, an dem am ehesten die Besteuerung am Ort des tatsächlichen Verbrauchs gewährleistet ist. Bis 31.12.2014 gilt das Empfängerortprinzip bei diesen Leistungen nur bei Leistungen an Unternehmer und bei Leistungen an Nichtunternehmer in Drittstaaten. Ab 1.1.2015 unterliegen alle diese Leistungen an Nichtunternehmer (nicht nur Leistungen an Nichtunternehmer in Drittstaaten) dem Empfängerortprinzip.

WELCHE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN?

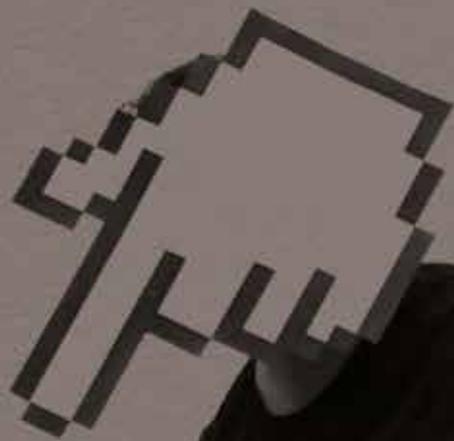
Betroffen sind Unternehmen, die oben genannte Leistungen an Privatpersonen erbringen. Sie müssen sich auf erhebliche Umstellungen einstellen, da sie die Ansässigkeit jedes Kunden feststellen müssen und dies kann mit erheblichem Aufwand verbunden sein. Allerdings sind folgende Vereinfachungen bei der Leistungsordnungsbestimmung (Vermutungen) vorgesehen:

- ▶ Können die elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh-

dienstleistungen nur an einem bestimmten Ort empfangen werden und erfordert der Empfang der Leistung die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers (zB Telefonzellen, WLAN-Hotspot, Internetcafé etc) wird vermutet, dass der Kunde an diesem Ort ansässig ist.

- ▶ Bei Leistungen über einen Festnetzanschluss wird der Leistungsordnungsort dort vermutet, wo der Ort des Festnetzanschlusses liegt.
- ▶ Bei Leistungserbringung über mobile Netzwerke ist der Ländercode der SIM-Karte maßgeblich.
- ▶ Benötigt man für den Empfang der Leistung einen Decoder, eine Programm- oder Satellitenkarte (zB bei Rundfunkleistungen), vermutet man den Empfängerort dort, wo sich dieses Gerät bzw diese Karte befindet. Ist dieser Ort unbekannt, gilt die Vermutung, dass sich der Leistungsordnungsort an der Adresse befindet, an die die Programm- oder Satellitenkarte versendet wurde.
- ▶ Wo sich der Kunde befindet, lässt sich anhand von zwei einander nicht widersprechenden Indizien beweisen: Als Beweismittel gelten die Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

Anhand dieser Vereinfachungen kann man aber erahnen, dass das – und nicht nur die großen Unternehmen betroffen sein werden – sie grenzüberschreitend tätig



terreichische
tungen an im
sonen erbring
die Umsatzsteu
Österreich – son
braucherland abfü

Nicht unter die N
Lieferung von Gegen
ternet bestellt werde
sik-CDs etc). Für die
jeweilige Steuers
Verbraucherlan
in der Folge gr
steuerliche F
jeweiligen
würde.

WAS
MIN



MAG. BARBARA
KLOIBER

WISSENSWERTES ZUR PRÜFUNG VON PRIVATSTIFTUNGEN

DAS NEUE FACHGUTACHTEN KFS/PE 21, WELCHES IM SEPTEMBER 2014 ÜBERARBEITET WURDE, BEHANDELT AUSGEWÄHLTE FRAGEN BEI DER TÄTIGKEIT ALS STIFTUNGSPRÜFER. ERFAHREN SIE, WELCHE BESONDERHEITEN BEI DER PRÜFUNG VON PRIVATSTIFTUNGEN* ZU BEACHTEN SIND.

Der Stiftungsprüfer wird in der Regel vom Gericht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellt, es sei denn, die Privatstiftung verfügt über einen Aufsichtsrat. Wie der Abschlussprüfer hat auch der Stiftungsprüfer sicherzustellen, dass weder Ausschlussgründe vorliegen noch die berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit missachtet werden. Wird ein Stiftungsprüfer für mehrere Jahre bestellt, so sind die Ausschlussgründe regelmäßig zu überprüfen. Aufgrund der Tatsache, dass der Stiftungsprüfer ein Organ der Privatstiftung darstellt, ist bei der Beauftragung zu beachten, dass Joint Audits unzulässig sind. Bei einem Joint Audit teilen sich zwei oder mehr Wirtschaftsprüfer von unterschiedlichen WP-Gesellschaften ein Mandat.

Neben der Prüfung, ob die Rechnungslegung nach den unternehmensrechtlichen Grundsätzen erfolgt, hat der Stiftungsprüfer darzulegen, dass

die Stiftung über ein angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) verfügt. Zu den Prüfungshandlungen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zählt ebenso die Kontrolle des Anhangs auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ferner berichtet der Stiftungsvorstand im Lagebericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Aufgrund seiner Kontrollfunktion kommt dem Stiftungsprüfer die Aufgabe zu, im Rahmen der Einklangsprüfung nachzuweisen, ob der Stiftungszweck im abgelaufenen Geschäftsjahr erfüllt wurde. Treten schwerwiegende Verstöße gegen die Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde) zutage, so führt dies zu einer Berichterstattungspflicht. Eine weitere explizite Prüfungshandlung stellt die Überprüfung, ob Leistungen an Begünstigte nur insoweit vorgenommen wurden, als dadurch die Ansprüche von Gläubigern nicht geschmälert wurden (Zuwendungssperre), dar. Daneben lässt sich auch die Prüfung der Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsvorstands unter die Prüfungshandlungen subsumieren. Bei groben Pflichtverletzungen des Stiftungsvorstandes hat der Stiftungsprüfer zunächst auf diesen einzuwirken, bevor der Prüfer bei mangelndem Erfolg eine Sonderprüfung beantragen wird.

Die Durchführung einer Stiftungsprüfung hat innerhalb von drei Monaten ab dem Vorliegen des Jahresabschlusses zu erfolgen. Hinsichtlich der Berichterstattung und des Verfassens des Bestätigungsvermerks gelten die jeweiligen Fachgutachten. Im Zusammenhang mit dem Prüfbericht einer Stiftung sei an dieser Stelle noch erwähnt, dass dieser ausschließlich an die Mitglieder der übri- gen Organe auszuhändigen ist. Keines-

falls ist der Prüfbericht jedoch an Personen, welchen keine Organstellung zukommt, beispielsweise Begünstigte, zu übermitteln. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Privatstiftungen steht Ihnen die Dr. Denk Wirtschafts-Prüfungs GmbH gerne zur Verfügung.

* KURZ ERKLÄRT

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsprüfer stellen die beiden gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtorgane einer eigentümerlosen Privatstiftung dar. Daneben kann optional ein Aufsichtsrat eingerichtet werden. Dem Stiftungsprüfer kommt daher eine duale Funktion zu, denn dieser hat nicht nur den Jahresabschluss zu prüfen, sondern er hat als Organ der Privatstiftung eine umfassende Kontrollfunktion. So hat der Stiftungsprüfer beispielsweise zu kontrollieren, ob der Stiftungszweck erfüllt und die Stiftungsorgane ordnungsgemäß besetzt wurden.



**KATRIN
PFEILER BSC**

ist Revisionsassistentin bei

**Dr. Denk
Wirtschafts-Prüfungs
GmbH**
Geidorfgürtel 22, 8010 Graz
www.wirtschafts-pruefung.at



**DR. DENK
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS
GMBH**

DAS GESCHAH AM 26.11.

STEUERN SPAREN UND VORSORGEN LEICHT GEMACHT

Am 26.11.2014 luden Hofer Leitinger und die Sparkasse Voitsberg-Köflach zum Informationsabend nach Rosental. Das Publikum erwartete ein informativer Vortrag von Mag. Helmut Leitinger zum Thema „Steuern sparen leicht gemacht“, in dem er hilfreiche Tipps zur Steueroptimierung vor Jahresende gab. Dietmar Zalar und Mag. Thomas Lidauer referierten zum Thema „Für die Zukunft vorsorgen“ und stellten unterschiedliche Vorsorgemodelle vor. Im Anschluss an den Informationsinput gab es ein gemütliches Beisammensein.



Steuer & Gemeinde: Helmut Leitinger mit Bgm Engelbert Köppel und Josef Kriegl



Finanzstrafexperte Andreas Michelitsch im Gespräch mit Peter Schalk



Ins Gespräch vertieft war Rosentals Bürgermeister mit den Sparkassen-Kunden



Tipps rund ums Steuerparen und Vorsorgen gab es für die interessierten Teilnehmer



Steuerexperte Helmut Leitinger über Investitionen, die noch vor 31.12. zu tätigen sind



Hofer Leitinger Rosental: Silvia Welle, Katrin Schaffer und Maria Kirchleitner



Steuern sparen und Vorsorgen leicht gemacht - bei Helmut Leitinger, Margit Kriegl und Thomas Lidauer mit dem Sparkassen Team

MANAGEMENT-FORUM – EIN RÜCKBLICK

Die von der Hofer Leitinger & Poppe Unternehmensentwicklung initiierte Veranstaltungsreihe „Management-Forum“ beschäftigte sich mit ausgesuchten Herausforderungen der Geschäftsleitung und zeigte interessante, praxisnahe Lösungen auf.

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 wurde die Pflicht zur Einberufung einer Generalversammlung verschärft. Es liegt daher in der Verantwortung des Geschäftsführers, dass ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes Rechnungswesen und internes Kontrollsystem geführt werden. Dr. Nadja Hubmann und Mag. Gerhard Poppe zeigten im 3. Modul auf, wie diese Kennzahlen nach dem URG zu berechnen sind, wie oft diese überhaupt berechnet werden müssen und wie der Geschäftsführer überprüfen kann, ob das interne Kontrollsystem ausreichend ist oder Schwächen aufweist.

Zu einem ganz anderen Thema referierte Markenentwickler Franz Hirschmugl in Modul 5. Er brachte die Österreich-Werbung auf den Pinguin, Billa zum Hausverstand und begleitete die Caritas zum „&Du“. In den Genuss einer kleinen Kostprobe seines Tuns kam das Publikum des Management-Forums. Die Teilnehmer erhielten eine Definition von Marke, die alles ändert. Franz Hirschmugl führte einen erstaunlichen Test mit dem Publikum durch und verriet, was Kunden wirklich kaufen. Eine Einführung gab es zudem in die Grundregeln der Markenführung und er zeigte auf, wie die Marke die Bilanz verbessert.

An einer Fortsetzung des Management-Forums für 2015 wird gearbeitet.



Gerhard Poppe, Nadja Hubmann und Helmut Leitinger – Steuerexperten im Einsatz



Steuer & Marke: Franz Hirschmugl mit Helmut Leitinger und Gerhard Poppe

Fotos: Fazit

MIT DER WKO STEUERFIT ZUM JAHRESWECHSEL

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsservice der Wirtschaftskammer Steiermark, auf Einladung und Initiative des WKO-Rechtsserviceleiters Dr. Christian Haid, informierten die Steuerexperten Mag. Helmut Leitinger und Dr. Nadja Hubmann sowie Arbeitsrechtsexpertin Mag. Jessica Ghahramani-Hofer am 25.11.2014 über steuerliche und arbeitsrechtliche Neuerungen. Auch wurde ein Ausblick auf die steuerlichen Neuerungen für 2015 gegeben. Am Ende standen die Experten den Unternehmern für Fragen zur Verfügung.



Steuerfit: C. Haid (WKO), N. Hubmann, J. Ghahramani-Hofer und H. Leitinger

STEUERN RUND UM VERTRETUNGSÄRZTE

Das Referat für Vertretungsärzte der Kurie Niedergelassene Ärzte veranstaltete am 22.11.2014 ein Informationsseminar für Ärzte, die Praxisvertretungen übernehmen bzw sich vertreten lassen möchten. In seinem Vortrag behandelte Mag. Alexander Hofer Themen rund ums Steuersparen und Aspekte der optimalen Krankenversicherungswahl für Ärzte. Im Anschluss hatten die 55 Teilnehmer noch Gelegenheit, ihre persönlichen Fragen zu stellen.



Worauf Vertretungsärzte steuerlich achten müssen, erklärte Alexander Hofer beim Intensivseminar der Ärztekammer

MIT DER IB.GROUP IN BRATISLAVA

„Get-2-gether“ war das Motto für Hofer Leitinger und unseren Kooperationspartner IB.Group vom 9. bis 10.10.2014. Zum einmal jährlich stattfindenden Treffen der Führungsebene der acht IB.Group-Niederlassungen war diesmal auch Hofer Leitinger nach Bratislava geladen. Neben dem Ziel einer Stärkung der Beziehungen stand für die rund 60 Teilnehmer ein außerordentlich gelungener Workshop zum Thema „Sales“ (Tagungssprache: Englisch) im Fokus.



W. Serles (IB.Group), A. Hofer, R. Teufel, W. Körbler (beide IB.Group) mit Kommunikationstrainerin D. Schulz und M. Egger

Foto: IB.Group

BITTE VORMERKEN!

1 X PRO MONAT STEUER- SPRECHTAGE 2015

Mit unseren Steuersprechtagen bieten wir ein außergewöhnliches Service für Gemeinden an. Lassen Sie sich kostenlos von unseren Steuerexperten beraten und holen Sie sich wertvolle Steuerspar-Tipps. Wir sind einmal pro Monat direkt vor Ort, um Ihre Fragen zu beantworten.

Steuersprechtag Laßnitzhöhe

Wann: jeden 1. Donnerstag im Monat, ab 17 Uhr

Wo: Marktgemeinde Laßnitzhöhe, Hauptstraße 23, 8301 Laßnitzhöhe

Anmeldung beim Bürgerservicebüro der Marktgemeinde Laßnitzhöhe
Telefonisch unter 03133 22 37 oder per Mail unter gde@lassnitzhoehe.gv.at

Steuersprechtag Ligist

Wann: jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Wo: Marktgemeinde Ligist, Ligist 22, 8563 Ligist

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

Steuersprechtag Rosental

Wann: jeden 1. Mittwoch im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Hofer Leitinger Steuerberatung GmbH, Hauptstraße 86, 8582 Rosental

Anmeldung unter Tel 03142 23160 100 oder per Mail unter rosental@hoferleitinger.at

MAN KANN NICHT NICHT KOMMUNIZIEREN – UND HOFER LEITINGER STEUERBERATUNG KOMMUNIZIERT GERNE! VOR ALLEM MIT IHNEN! DIE KOMMUNIKATION MIT UNSEREN KLIENTEN IST UNS EIN ANLIEGEN. WIR KOMMUNIZIEREN UNTER ANDEREM ÜBER UNSER AMPULS, ÜBER DEN NEWS-LETTER UND ÜBER SELBST ERSTELLTE FACHLITERATUR:

SOZIALVERSICHERUNG 2015

für alle Erwerbstätigen

Insbesondere für Personalabrechner stellt das Werk eine Fundgrube an Zahlen, Fakten, Erklärungen und Tipps dar – konzipiert für die Lösung der Fragen in der täglichen Praxis für alle Erwerbstätigen!

Autoren: Mag. Alexander Hofer, Dr. Wolfgang Seidl, Dr. Paul Tschuffer

ISBN: 978-3-7041-0603-2

16. Auflage, Jänner 2015

erscheint demnächst im dbv-Verlag

(www.dbv.at)



KLIENTENINFORMATION / STEUERBERATERINFORMATION 2015

Seit über 30 Jahren DAS Nachschlagewerk für die Neuerungen und Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht!

Autoren: Mag. Alexander Hofer, Mag. Dr. Nadja Hubmann und andere

ISBN: 978-3-7041-0604-9

33. Auflage, Februar 2015

erscheint demnächst im dbv-Verlag

(www.dbv.at)



GET A JOB @ HOFER LEITINGER

Machen Sie Karriere bei Hofer Leitinger Steuerberatung: Wir sind ein dynamisch wachsendes Dienstleistungsunternehmen, das stets auf der Suche nach motivierten Mitarbeitern im Bereich Rechnungswesen, Personalabrechnung und Steuerberatung ist. Wenn Sie jemanden in Ihrem Umfeld kennen, der Interesse

hat, freuen wir uns auf die Bewerbung. Folgende Stellen sind derzeit vakant:

BERUFSANWÄRTER/IN (VOLLZEIT)
für Graz oder Rosental

STEUERBERATER/IN (VOLLZEIT)
für Graz oder Rosental

Weitere Informationen zu den vakanten Stellen finden Sie auf unserer Website unter www.hoferleitinger.at/karriere.php

DENKBAR MACHBAR

**HOFER LEITINGER
STEUERBERATUNG GMBH**

A Geidorfgürtel 20, 8010 Graz
T +43 316 386001 0
F +43 316 386001 64
E graz@hoferleitinger.at

A Hauptstraße 86, 8582 Rosental
T +43 3142 23160 0
F +43 3142 23160 110
E rosental@hoferleitinger.at

www.hoferleitinger.at